

# Der Deutsche Wirtschaftsbrief

## Corona-Empfehlungen

Wir haben seit langem gewarnt, die Corona-Entwicklung nicht zu unterschätzen. Auch nach dem Frühjahr 2021 haben wir daher noch Hinweise gegeben – die jetzt im Kern auch zur nächsten Welle noch wirksam sind. Einige relevante Hinweise haben wir für Sie noch einmal zusammengetragen.

30.2021

### **Auch das Landgericht Osnabrück hat zugunsten von Fitnessstudio-Kunden entschieden**

Fitnessstudios mussten bundesweit wegen behördlicher Anordnungen in der Corona-Phase schließen. Teilweise haben die Unternehmen die Mitgliedsbeiträge der Kunden dennoch weiterhin eingezogen. Hintergrund war die Überlegung, dass die Leistungen nach der Corona-Phase nachgeholt werden können. Kunden wurde angeboten, die Verträge entsprechend zu verlängern und entsprechend nachzuliefern. Dieser Fall ist für beide Seiten interessant.

- **Das LG Osnabrück entschied in einem Berufungsverfahren, die Verlängerung sei nicht statthaft.** Miet- und Pachtverträge sind nach Art. 240 § 7 EGBGB wg. der Coronaphase tatsächlich anzupassen. Bei Freizeiteinrichtungen jedoch ist nach Art. 240 § 5 EGBGB jedoch nur ein Gutschein vorgesehen. Demzufolge können Sie als Kunde Gutscheine verlangen, die der Betreiber 2022 auszahlen müsste. Das Urteil in diesem Fall ist noch nicht rechtskräftig, Revision ist möglich (Az. 2 S 35/21).

\* \* \*

### **Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat angekündigt, es gäbe keine Lockdowns mehr**

Diese Aussage beinhaltet die Erwartung, dass das Gesundheitssystem nicht mehr überlastet sein werde. Nur ist das angesichts der Entwicklung in Israel, Großbritannien oder der Niederlande derzeit zweifelhaft. Wir empfehlen Ihnen für Ihr Unternehmen weiterhin, auch diese Eventualität zu betrachten.

- Bis heute sind noch lange nicht alle Überbrückungshilfen durch den Staat ausgezahlt worden. Daher: **Halten Sie daher wo möglich noch liquide Mittel für den Fall bereit, dass es zu Lockdowns kommt.** Weiterhin empfehlen wir, trotz des Booms in einigen Sektoren allenfalls reduziert zu investieren.

\* \* \*

### **Die Urlaubsphase bringt wegen steigender Inzidenzen eine brisante Gefahr für Sie auf**

Wenn Ihre Mitarbeiter in ein Hochrisikogebiet reisen, müssen diese nachweisen, nicht infiziert zu sein. Grundsätzlich dürfen Sie nicht kontrollieren, wie Ihre Mitarbeiter den Urlaub im Sommer verbringen. Aktuell sieht die Rechtslage Ausnahmen vor. Hier hat Ihr jeweiliges Bundesland die Rechtshoheit. Derzeit verpflichtet die Einreise aus einem Risikogebiet dazu, zunächst in Quarantäne zu gehen. Indes: Mittels Antigen- oder PCR-Test bzw. Impf- oder Genesenen-Nachweis entfällt die Quarantäne-Pflicht. Bei Anreise aus einem Hochrisikogebiet gilt eine Quarantäne-Pflicht, die indes verkürzt werden kann.

- **Wenn Ihre Mitarbeiter in ein Risikogebiet/Hochrisikogebiet reisen, tragen diese die Verantwortung.** Dann sind Sie nicht zur Entgeltzahlung verpflichtet. Auch die Verdienstausschüttung verfällt. **Wenn das Urlaubsgebiet nach Einreise neu bewertet wird, greift hier der Entschädigungsanspruch.** Meist werden Sie für die Quarantänezeit zahlen, erhalten das Geld von den Behörden indes zurück. Selbstverständlich bleibt der Zahlungsanspruch bestehen, wenn im Home-Office gearbeitet wird.

31.2021

### **Nach einer behördlichen Quarantäne-Anordnung müssen Sie keinen Urlaub nachgewähren**

Die Inzidenzzahlen in Deutschland sowie in zahlreichen Reiseländern steigen aktuell wieder deutlich an. Dies wird dazu führen, dass viele nach der Urlaubsrückkehr oder wegen einer Infektion in Quarantäne müssen.



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**  
Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Eine Quarantäne-Anordnung ist aber keine Arbeitsunfähigkeit, für die Urlaub nachgewährt werden müsste. Eine Mitarbeiterin wollte nachträglich eine Gutschrift für die durch Quarantäne versäumten Urlaubstage.

- **Das Arbeitsgericht Bonn hat in einem aktuellen Urteil diesen Anspruch abgelehnt** (Az. 2 Ca 504/21). Weisen Sie Ihre Mitarbeiter daher für solche Fälle darauf hin, dass Quarantäne keine Krankheit ist. Lediglich wer wirklich eine Krankschreibung vorlegen kann, hat Anspruch auf eine Urlaubsgutschrift.

\* \* \*

### **Staatliche Corona-Unterstützungen können nach Meinung von Praktikern steuerermäßigt sein**

So beantragen einige Steuerpflichtige bzw. -berater offenbar die Anwendung der sog. Fünftel-Regelung. Der Vorteil: Außerordentliche Einkünfte tragen dann nur zu einem Fünftel zur Progressionswirkung bei. Die Hilfszahlungen seien nach § 24, 1, a oder b EStG Ersatzleistungen für ausgefallene Einnahmen. Doch Vorsicht: Die Oberfinanzdirektion NRW teilt diese Ansicht derzeit nicht (Az. S. 2290 - 2021/0011).

- **Die Behörde betrachtet solche Zahlungen als Zuschuss, der zur steuerpflichtigen Betriebseinnahme führe.** Dem Staat gehe es nicht um eine Entschädigung. Und außerordentlich seien die Einkünfte auch nicht. Gegen diese Interpretation der Finanzverwaltung dürften allerdings noch Klagen eingereicht werden. **Ändert sich die Auffassung auf dem Rechtsweg, werden wir Sie an dieser Stelle darüber informieren.**

34.2021

### **Noch immer weiß niemand genau, wie die nächsten Überbrückungshilfen aussehen werden**

Schon jetzt ist absehbar, dass es in verschiedenen Regionen erneut Lockdown-Maßnahmen geben wird. Die Inzidenzzahlen, auf die eine Mehrheit der Bundesländer auch jetzt noch vertraut, steigen aktuell stetig. Demzufolge werden Überbrückungszahlungen wohl zumindest bis zum Jahresende benötigt.

- **Bis dato wurden Hilfen ausgezahlt, wenn der Umsatz wegen der Maßnahmen um über 30 % sank.** Mit dieser Größenordnung dürfen Unternehmer und Selbstständige wohl auch weiterhin kalkulieren. Steuerberater können helfen, werden aber wahrscheinlich auch im letzten Jahresdrittel stark belastet bleiben. Dies sollten Sie bei Ihrer Terminplanung berücksichtigen.

36.2021

### **Bei behördlich angeordneter Quarantäne werden die Urlaubstage dennoch angerechnet**

Aktuell steigen die Inzidenzen wieder dramatisch; noch immer kommen Reisende aus dem Urlaub zurück. Ein Arbeitnehmer hatte sich im Urlaub nach Kontakt mit einem Infizierten in Quarantäne begeben müssen. Anschließend klagte er darauf, dass die Isolationstage seinen Urlaubsanspruch nicht mindern dürften. Indes: Das Arbeitsgericht Neumünster gab hier der Arbeitgeberin Recht (Az. 3 Ca 362 b/21).

- **In diesem Fall sei § 9 BUrlG nicht anzuwenden, da die Quarantäneanordnung keine Krankheit darstelle.** Möglicherweise werden Sie als Arbeitgeber jetzt oder im Herbst mit ähnlichen Fragestellungen konfrontiert. Dann sorgt dieses Urteil für Klarheit.

37.2021

### **Als Arbeitgeber können Sie jetzt problemlos die Rückkehr aus dem Homeoffice anordnen**

Ein neues Urteil des Landesarbeitsgerichts München bestätigt diese bereits gängige Rechtsauffassung. Ein Arbeitgeber hatte im Dezember 2020 die Homeoffice-Regelung eingeführt und dann aufgehoben. Nach Meinung des Gerichts sprechen allgemeine Infektionsgefahren nicht dagegen (Az. 3 SaGa 13/21).

- **Derzeit haben weder die Bundesregierung noch einzelne Länder anderslautende Regelungen erlassen.** Laut Experten wird kurzfristig auch kaum ein Recht auf Homeoffice eingeführt werden. Dennoch: Seien Sie vorsichtig: Ob es nach der Wahl dabei bleibt, ist zumindest nicht in Stein gemeißelt. Einer gerichtlichen Auseinandersetzung wäre eine gütliche Einigung in jedem Fall vorzuziehen.

\* \* \*



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**  
Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

**Bei Rückkehr an den betrieblichen Arbeitsplatz gelten in der Regel keine bestimmten Ansprüche**

Gerade in der Homeoffice-Phase haben zahlreiche Unternehmen auch ihre Büroorganisation neu gestaltet. So wird jetzt der früher „persönliche“ Schreibtisch bisweilen wechselweise von mehreren Mitarbeitern genutzt. Soweit keine besonderen Regelungen existieren, sind Sie bei dieser Gestaltung frei.

- Allerdings sollten Sie nach wie vor darauf achten, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln einzuhalten.  
**Demnach sind Abstände von 1,5 m zwischen den einzelnen Beschäftigten weiterhin geboten.**

38.2021

**Um die Auskunftspflicht von Arbeitnehmern zur Impfung herrscht derzeit politisches Chaos**

Im Kampf um Wählerstimmen will die Politik jetzt offenbar der Impfkampagne noch einmal Schub verleihen. Verschiedentlich wurde angedeutet, als Arbeitgeber dürften Sie nach dem Impfstatus Ihrer Mitarbeiter fragen.

- Von Ausnahmen einmal abgesehen, ist dies in Deutschland allerdings bis auf Weiteres noch nicht möglich.  
**Selbst wenn die Politik Derartiges beschließen würde, dürfte es gegen diese Praxis zügig Klagen geben.** Unabhängig davon werden Sie auch keine Impfempfehlung mit Zwangscharakter aussprechen dürfen. Öffentliche Aufrufe oder gar ein betriebsinterner Pranger dürften letztlich ebenfalls Ärger einbringen. Schließlich ist der Datenschutz in Deutschland ein hohes und teures Gut.

39.2021

**Wegen der Corona-Pandemie sind die Lesertreffen 2021 leider ausgefallen. Service für Sie:**

Herr Dr. Liemen möchte Sie zum großen Jubiläum des Wirtschaftsbriefs dennoch persönlich ansprechen. In diesem Fall dank der neuen Technik über ein Video, das in seinem Homeoffice aufgenommen wurde.  
**Wir hoffen, uns bald persönlich wieder treffen zu können. Die Einladung an Sie:**

- Das Video von Herrn Dr. Liemen ist ab sofort über die Webseite des Wirtschaftsbriefes abrufbar.  
**Gehen Sie auf [www.deutscher-wirtschaftsbrief.de](http://www.deutscher-wirtschaftsbrief.de). Das Video finden Sie auf der Startseite.**

40.2021

**In Sachen Corona-Quarantäne von Ungeimpften unterschlägt die Politik wichtige Risiken**

Aktuell scheinen die Regierungen zufrieden, wenn Ungeimpfte ihren Lohnausfall bald selbst tragen müssen. Diese Sichtweise ist allerdings sehr erstaunlich. Hier bestehen durchaus Risiken, die Sie kennen sollten. Denn bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit sind Sie im Regelfall sechs Wochen zahlungspflichtig.

- Es soll indes bereits wiederholt vorgekommen sein, dass sich Arbeitnehmer bei Quarantäne krankmelden.  
**Dann aber würde der Anspruch der Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung durch Sie wieder aufleben.** Wir gehen davon aus, dass dies den Krankenstand in bestimmten Branchen deutlich ansteigen lassen wird. Sie sollten deshalb darauf vorbereitet sein, dass sich Krankschreibungen in Ihrem Betrieb häufen könnten. Aber Achtung: Das heißt nicht, dass Sie auf Verdacht den Impfstatus Ihrer Mitarbeiter erfragen dürfen.

41.2021

**Impfprämien für Mitarbeiter haben einen oft übersehenen, aber angenehmen Nebeneffekt**

Aktuell zieht sich der Streit um die Auskunftspflicht von Mitarbeitern zum Impfstatus durch die Medien. Mehrere Unternehmen haben bereits angekündigt, Impfwillige mit Prämien bis zu 500 € zu belohnen. Studien zufolge lässt sich damit die Impfquote auf bis zu 90 % erhöhen.

Dieses Vorgehen ist sinnvoll, wenn dadurch die Schutzmaßnahmen im Betrieb reduziert werden können. Vor allem aber ließe sich so die Zahl quarantänebedingter Mitarbeiterausfälle im kommenden Winter verringern.

- **Last but not least können Sie auf diese Weise auch die Frage nach dem Impfstatus elegant umgehen.** Das Verfahren dient der allgemeinen Risikoabschätzung. Wie hoch die Prämie sein muss, ist zwar unklar. Dennoch kann sich diese Lösung wirtschaftlich unter dem Strich lohnen.

43.2021

**Unverständlich: In Deutschland sind bisher viel zu wenig Corona-Hilfen abgerufen worden**

Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

[redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de](mailto:redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de) · [www.gevestor.de](http://www.gevestor.de)

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**  
Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Jüngsten Zahlen zufolge sind aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bislang nur 8,7 Mrd. € abgeflossen. Theoretisch zur Verfügung stünden indes 600 Mrd. €. Aus Berlin wurden jetzt Begehrlichkeiten bekannt. So steht im Raum, den Fonds in einen Klimaschutzfonds umzuwandeln.

- **Das Geld wird in den kommenden Jahren also nicht mehr an die Steuerkassen zurückgeführt werden.** Überraschend wäre dies nicht, zumal nun noch nicht einmal der sachgrundlose Soli-Zuschlag fällt. Zur Erinnerung: Noch stehen Corona-Gelder bereit. Ihr Steuerberater hilft beim Beantragen.

\* \* \*

### **Die große Insolvenzwelle ist bislang ausgeblieben. Aber Vorsicht vor dem kommenden Jahr**

Die staatlichen Hilfen haben, auch wenn sie nicht immer abgerufen wurden, 2021 insgesamt gut gewirkt. Der Kreditversicherer Euler Hermes geht für das laufende Jahr von einem Rückgang der Insolvenzen aus. Er rechnet mit 15.000 Pleiten, also gut 5 % weniger als 2020. Das wären so wenige wie zuletzt im Jahr 1993. Nur geringfügig anders lautet die Schätzung der Volks- und Raiffeisenbanken, die 15.700 Insolvenzen erwarten. 2020 kamen demnach auf 10.000 Unternehmen 48 Insolvenzen. Doch auch diese Zahl ist bedenklich. Denn:

Im langjährigen Durchschnitt ergibt sich eine Insolvenzquote von 71 auf 10.000 Betriebe, also deutlich mehr. Offenbar scheiden derzeit also viel zu wenige dauerhaft ertragsschwache Firmen aus dem Markt aus.

- Diese Bedenken sind durchaus realistisch, denn 2022 soll die Zahl der Insolvenzen wieder stark steigen. **Laut Euler Hermes ist dann mit einer Zunahme der Unternehmenspleiten um gut 9 % zu rechnen.** Drohende Zahlungsausfälle wurden 2020 und werden 2021 also offenbar künstlich nach hinten geschoben. Auch wenn derzeit alles vergleichsweise ruhig läuft, sollten Sie diese Geschäftsrisiken beachten.

45.2021

### **Nach der Corona-Phase wollen Sie womöglich einige Minijobs in volle Stellen umwandeln**

Sämtliche Umwandlungen in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigungen führen jedoch zur Mitteilungspflicht. In der Regel müssen Sie bei allen sozialversicherungsrechtlichen Änderungen vornehmen. Die bisher der Sozialversicherung gemeldeten Schlüsselzahlen sind nicht länger zutreffend.

- **Unterstützung bietet Ihr Steuerberater. Zudem können Sie sich bei der Minijob-Zentrale informieren.** Einen wertvollen Beitrag liefert etwa <https://blog.minijob-zentrale.de/von-minijob-zu-vollzeit>.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr



Janne Kipp, Chefredaktion

Dieser Service wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Jede Woche erstellen wir für Sie einen neuen Abruf-Service zu interessanten und wichtigen Themen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!**



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

[redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de](mailto:redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de) · [www.gevestor.de](http://www.gevestor.de)

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**  
Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165